



Allgemeine Bedingungen Veranstaltungszentrum schlossORTH



Benützung der Einrichtung des Mietgegenstandes, Schäden:

Mit dem Mietgegenstand ist die Benützung der Küche, Garderobe, Foyer und der Toiletteanlagen verbunden. Die Mieter sind berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen zu benützen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bühne nur inklusive Geländer zu verwenden ist. Vom Mieter verursachte Schäden am Mietgegenstand oder an dessen Einrichtung sind von diesem im Umfange der erforderlichen Reparaturarbeiten bzw. der Kosten der Ersatzbeschaffung zu ersetzen. Die Kosten eines ungerechtfertigten Brandalarms werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und die Marktgemeinde Orth an der Donau übernimmt keine Haftung.

Übergabe:

Der Mieter erhält von der Vermieterin alle Räumlichkeiten und Gegenstände deren er bedarf übergeben (z.B. auch Heizgeräte und Geschirr, Tischtücher etc.) und werden mit der Funktion von Geräten vertraut gemacht. Ebenso erfolgt eine Rückübergabe dieser Gegenstände, bei welcher deren Funktion und Unversehrtheit überprüft wird.

Reinigung:

Im Mietbetrag ist die Reinigung der Anlagen nach dem Ende der Veranstaltung inbegriffen. Sollte jedoch über das normale Maß hinaus eine Verschmutzung auftreten (z.B. der Toiletteanlagen, übermäßige Verunreinigung der Böden usw.), dann ist eine gesonderte Reinigungsgebühr zu entrichten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf den im Zusammenhang auftretenden Reinigungsaufwand (allenfalls auch die Kosten der Inanspruchnahme von Fachfirmen). Bei Inanspruchnahme von Geschirr oder Tischdecken sind diese durch den Mieter zu reinigen bzw. sind die hierfür anfallenden Kosten durch den Mieter zu bezahlen.

Benützung des Schlosshofes, Kraftfahrzeuge:

Die Zufahrt zum Innenhof ist nur für die Zustellung (Catering) erlaubt; das Parken von Kraftfahrzeugen ist verboten. Ebenso ist die Lärmerregung im Veranstaltungsbereich sowie bei geöffneten Fenstern in den Nachtstunden wegen Anrainerbelästigung zu unterlassen.

Entgelt:

Die verrechneten Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung auf das Konto der Marktgemeinde Orth an der Donau zur Einzahlung zu bringen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung werden Mahnspesen in Anrechnung gebracht.



Stornobedingungen:

Bei Stornierung nach Buchung 10% Stornogebühr, 4 Wochen bis 14 Tage vor Veranstaltung 30%; bei Stornierung ab 14 Tage vor Veranstaltung wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Entgeltes in Rechnung gestellt.

Haftung:

Die Vermieterin haftet nicht für Störungen der Wasser-, Heizungs- oder Stromversorgung oder dergleichen, und es kann die Mieterin keinerlei Rechtsfolgen daraus ableiten. Die Vermieterin verpflichtet sich aber nach ihren Möglichkeiten für die raschest mögliche Abhilfe zu sorgen.

Hinweis:

Die gesetzlichen Bestimmungen bei Ausschank von Getränken sowie Verabreichung von Speisen sind durch die Veranstalter unbedingt einzuhalten (auch allfällige Sperrzeitverkürzung).

Die Allgemeinen Bedingungen zur Anmietung des Veranstaltungssaales im Schloss Orth werden zur Kenntnis genommen:

*Die Bürgermeisterin
Elisabeth Wagnes*

Datum: _____

Unterschrift Marktgemeinde Orth

Unterschrift Mieter/in